

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Danny Freymark (CDU)**

vom 09. Mai 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Mai 2017) und **Antwort**

Erhöhung der Zweitwohnungssteuer in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch waren die Einnahmen der letzten 10 Jahre durch die Zweitwohnungssteuer in Berlin? Wie hoch war die Einnahmeerwartung aus der Haushaltsplanung für diesen Titel? (Bitte um tabellarische Auflistung)?

Zu 1.:

Jahr	Haushaltsansatz	Ist-Einnahmen
	Mio. €	Mio. €
2007	3,000	2,580
2008	2,600	2,321
2009	2,200	2,356
2010	2,500	2,281
2011	2,500	2,661
2012	2,500	2,639
2013	2,500	2,692
2014	2,500	2,973
2015	2,500	3,077
2016	3,000	3,381

2. Wie hoch war die Anzahl der Zweitwohnungssteuer-Steuerkonten im Jahr 2016 in Berlin?

Zu 2.: Am 31.12.2016 gab es 17.127 Steuerkonten zur Zweitwohnungssteuer.

3. Hat es in den vergangenen 10 Jahren eine Veränderung des Steuersatzes der Zweitwohnungssteuer in Berlin gegeben?

Zu 3.: Nein.

4. Wie begründet der Senat den Bedarf für eine Erhöhung der Zweitwohnungssteuer auf 15%?

Zu 4.: Berlin hat mit fünf vom Hundert einen im bundesweiten Vergleich weit unterdurchschnittlichen Zweitwohnungssteuersatz. Damit wird nicht nur auf Einnahmen aus der Zweitwohnungssteuer verzichtet, sondern auch ein Anreiz geschaffen, Erstwohnsitze in andere Gemeinden mit höherem Zweitwohnungssteuersatz zu verlegen bzw. dort zu belassen.

Nicht mit Erstwohnsitz in Berlin gemeldete Einwohnerinnen bzw. Einwohner nutzen die kommunale Infrastruktur, deren Kosten aus dem Berliner Landeshaushalt finanziert werden. Die entsprechenden Steuereinnahmen dieser mit Zweitwohnsitz gemeldeten Einwohnerinnen bzw. Einwohner fließen dagegen grundsätzlich anderen Gebietskörperschaften zu.

Mit der Erhöhung des Zweitwohnungsteuersatzes in Berlin auf 15 vom Hundert der Jahresnettokaltmiete soll diesem Auseinanderfallen von Kosten und Einnahmen begegnet werden. Einerseits werden zusätzliche Einnahmen aus der Zweitwohnungsteuer generiert, andererseits wird davon ausgegangen, dass die Wahl des Erstwohnsitzes zukünftig häufiger zugunsten von Berlin getroffen wird, als dies ohne diese Maßnahme der Fall wäre. Diese zusätzlichen Erstwohnsitze führen zu Mehreinnahmen bei der Steuerverteilung und Steuererlegung.

5. Wie beurteilt der Senat den Versuch durch die Erhöhung der Zweitwohnungssteuer eine Entlastung auf dem Wohnungsmarkt zu erzielen?

Zu 5.: Das Ziel der Zweitwohnungsteuer ist es, dass Steuerpflichtige zur Vermeidung der Zweitwohnungsbesteuerung ihren Hauptwohnsitz in Berlin anmelden und dass Berlin dadurch die Steuereinnahmen dieser in Berlin lebenden Personen zufließen.

Es ist dagegen nicht beabsichtigt, dass die Zweitwohnungsinhaberinnen bzw. Zweitwohnungsinhaber ihren Wohnsitz in Berlin aufgeben. Aus der Zweitwohnungsteuer selbst ergeben sich damit keine wesentlichen Effekte für den Berliner Wohnungsmarkt.

6. Welche Bevölkerungsgruppe ist nach Einschätzung des Senats mehrheitlich von der Zweitwohnsitzsteuer betroffen (z.B. Studenten, berufstätige Pendler)?

Zu 6.: Eine statistische Erfassung und Auswertung nach Bevölkerungsgruppen (Berufsgruppen) erfolgt nicht, da diese Angaben nicht zur Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind. Die Steuerpflicht ist unmittelbare Folge der freien Entscheidung der Bürgerin bzw. des Bürgers, neben der Hauptwohnung weiteren Wohnraum für private Wohnzwecke zu nutzen. Gerade das Innehaben einer weiteren Wohnung für den persönlichen Lebensbedarf neben der Hauptwohnung stellt den steuerauslösenden Tatbestand dar, dessen Verwirklichung die Zweitwohnungsteuer als Aufwandsteuer besteuert.

Für die Entstehung der Zweitwohnungsteuer ist der melderechtliche Status maßgeblich. § 21 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) bestimmt, dass bei mehreren Wohnungen im Inland Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der Einwohnerin bzw. des Einwohners ist. Studierende und (nicht verheiratete oder in eingetragener Lebenspartnerschaft lebende) Pendlerinnen bzw. Pendler dürften also in der Regel aufgrund des Melderechts dazu verpflichtet sein, ihren Erstwohnsitz in Berlin anzumelden, wenn sich ihr Studienort bzw. Sitz der Arbeitsstätte in Berlin befindet. Das bedeutet, dass insbesondere Pendlerinnen bzw. Pendler, die aus beruflichen Gründen zwei Wohnungen unterhalten und Studierende in der Regel nicht der Zweitwohnungsteuer unterliegen.

Verheiratete oder in eingetragener Lebenspartnerschaft lebende Pendlerinnen bzw. Pendler, die in Berlin aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung unterhalten, sind nach § 2 Abs. 7 Nr. 7 Berliner Zweitwohnungsteuergesetz (BlnZwStG) von der Steuerpflicht ausgenommen, da das Melderecht in diesen Fällen die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie als Hauptwohnung bestimmt (§ 22 Abs. 1 BMG).

Berlin, den 21. Mai 2017

In Vertretung

Dr. Margaretha Sudhof
Senatsverwaltung für Finanzen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Mai 2017)